

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seeland

Auf Grund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und §§ 5 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seeland in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der im Gebiet der Stadt Seeland gelegenen, in ihrem Eigentum oder von ihr verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.
- 2) Für zusätzlich gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Seeland ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. der die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Seeland durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtung beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen, mit der Bereitstellung einer Grabstätte oder der Beanspruchung einer Dienstleistung.
- 2) Die Gebühren laut Gebührentarif (Anlage) Punkt 1 bis 4 und 6 sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
- 3) Als Sonderform der Grabnutzung erhebt die Stadt Seeland für ihre Friedhöfe eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die mit der Inanspruchnahme der Grabstätte entsteht. Sie ist zum 15.05. eines jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Tritt die Inanspruchnahme später auf, wird die Gebühr für das laufende Jahr anteilig, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme erhoben.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen könnten, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2022).

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seeland vom 30. Oktober 2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seeland vom 2. Februar 2021 außer Kraft.

Seeland, den 19.04.2023

Meyer
Hauptverwaltungsbeamtin

Anlage



**Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seeland –
beschlossen am 18.04.2023 (StR 02/04/2023)**

Gebührentarif

**1 Gebühren für die Vergabe und die Verlängerung von
Nutzungsrechten an Grabstätten**

	Grabart	Nutzungsentgelt 20 Jahre	Verlängerung pro Kalenderjahr (01.01.-31.12.d.j.J.)
1.1	Kinderreihengrab	195,00 €	9,75 €
1.2	Reihengrab	505,00 €	25,25 €
1.3	Einzelwahlgrab	705,00 €	35,25 €
1.4	Doppelwahlgrab	1.085,00 €	54,25 €
1.5	Urnenwahlgrab (einstellig)	575,00 €	28,75 €
1.6	Urnenwahlgrab (zweistellig)	785,00 €	39,25 €
1.7	Anonymer Urnenhain*	455,00 €	nicht möglich
1.8	Urnenreihengrabstätte mit Schrifttafel-Einzel	485,00 €	nicht möglich
1.9	Urnenreihengrabstätte mit Schrifttafel - Urnenpaare	650,00 €	32,50 €

**2 Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung bei
Bestattungen**

2.1	Ausheben und Schließen eines Urnengrabes	61,00 €
2.2	Ausbettung einer Urne	41,00 €

Versand der Urne nach tatsächlichen
Aufwand.

Für die Wiederbeisetzung einer Urne gelten
die Tarife nach Nr. 2.1. dieser Satzung.

Für die Ausgrabung und Überführung einer
Leiche bzw. Wiederbeisetzung ist vom
Auftraggeber ein Bestattungsunternehmen zu
bestellen.

2.3	Abräumen eines Einzelgrabes*	123,00 €
2.4	Abräumen eines Doppelgrabes*	164,00 €
2.5	Abräumen eines Urnengrabes*	61,00 €
3	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle/ Friedhofskapelle	
3.1	Benutzung der Trauerhalle/Friedhofskapelle	
3.1.1	OT Friedrichsaue	114,00 €
3.1.2	OT Frose/Anhalt	117,00 €
3.1.3	OT Gatersleben	223,00 €
3.1.4	OT Hoym/Anhalt	117,00 €
3.1.5	OT Nachterstedt	117,00 €
3.1.6	OT Schadeleben	114,00 €
4	Verwaltungsgebühren	
4.1	Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	18,00 €
4.2	Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	18,00 €
4.3	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Einebnung durch den Antragssteller	22,00 €
5	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstelle pro Jahr	15,00 €
6	Sonstige Gebühren	
	Kosten, die keinem Gebührentatbestand zugeordnet werden können, werden in entstandener Höhe an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet.	

*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen
Fassung, 19% Stand 2022